



Zulassungsvoraussetzungen **Energiesystemtechnik**

§ 3 Zugangsvoraussetzung

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines mindestens sechssemestrigen berufsqualifizierenden Studiums in einem technischen Studiengang. Dabei müssen mindestens 165 Leistungspunkte gemäß dem ECTS-System aus Modulen mit technischen oder überwiegend technischen Inhalten erworben worden sein. Es müssen Kenntnisse in der englischen Sprache nachgewiesen werden. Als Nachweis reicht ein Schulabschlusszeugnis, in dem eine Englischnote nachgewiesen ist.
- (2) Falls der Abschluss im Sinne von Absatz 1 nicht im Studiengang Elektrotechnik, Maschinenbau oder Versorgung und Entsorgung erworben wurde, ist außerdem die Feststellung der besonderen Vorbildung notwendig. Hierfür ist der Nachweis erforderlich, dass Lehrveranstaltungen gemäß Anhang 1 entweder als Einzelveranstaltung oder Teilveranstaltung innerhalb eines Moduls mindestens mit dem Notenwert 4,0 abgeschlossen wurden oder dass vergleichbare Qualifikationen vorliegen. Die Feststellung der besonderen Vorbildung geschieht durch den Beschließenden Ausschuss oder einer/einen vom Ausschuss Beauftragten aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren der Fachbereiche Elektrotechnik und angewandte Naturwissenschaften und/oder Maschinenbau, Umwelt- und Gebäudetechnik.
- (3) Studienanfängerinnen und Studienanfänger dieses Masterstudiengangs mit überwiegend maschinenbaulicher Vorbildung müssen die elektrotechnischen Ausgleichsmodule erfolgreich absolvieren, Studienanfängerinnen und Studienanfänger dieses Masterstudiengangs mit überwiegend elektrotechnischer Vorbildung müssen die maschinenbaulichen Ausgleichsmodule erfolgreich absolvieren. Die entsprechende fachliche Einstufung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger erfolgt durch die Sprecherin/ den Sprecher des Beschließenden Ausschusses. Die Zuordnung der Ausgleichsmodule zur Elektrotechnik oder dem Maschinenbau regelt Anhang 1 im Grundsatz.



Anhang 1: Nachweis zur Feststellung der besonderen Vorbildung

Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 muss die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen/Qualifikationen nachgewiesen sein (LP=Leistungspunkte, Kreditpunkte, Credit Points):

- Angewandte Mathematik (entsprechend 10 LP)
- Physik (entsprechend 10 LP)
- Chemie oder Werkstofftechnik oder Elektronik (entsprechend 5 LP)
- Programmiersprache (entsprechend 5 LP)

und entweder

A

- Technische Thermodynamik (entsprechend 5 LP)
- Strömungstechnik (entsprechend 5 LP)
- Mechanik und Konstruktion (entsprechend 5 LP)

oder

B

- Grundlagen der Wechselstromtechnik (entsprechend 5 LP)
- Elektrische Energietechnik (entsprechend 5 LP)
- Regelungstechnik (entsprechend 5 LP)

oder

C

- eine andere Kombination von Lehrveranstaltungen aus A und B im Wert von mindestens 15 LP

oder

D

- der Nachweis, dass die durch A, B oder C definierten Qualifikationen für die besondere Vorbildung durch entsprechende berufliche Tätigkeit vorhanden sind. Der Nachweis ist durch benotete Zeugnisse oder Bescheinigungen zu erbringen, die den Bewerbungsunterlagen beizufügen sind.